

Landkreis Emsland
Stadt Haren (Ems)
Gemarkung Wesuwe
Flur 63 Maßstab 1:1000

angefertigt durch: Dipl. Ing. Christian Schreiber
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur
AZ L 991013-3

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vervielfältigung der Angaben aus dem Liegenschaftskataster nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. (Paragraph 13 Abs. 4, Paragraph 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- u. Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBl. S. 187)

Meppen, den 06.08.99

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Planzeichenerklärung:

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

1. Art der baulichen Nutzung



Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Heimathof"



nicht überbaubare Fläche
überbaubare Fläche

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4

Grundflächenzahl als Höchstmaß

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen

o

Offene Bauweise



Baugrenze

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

5. Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwahl; Höhe = 3,00 m über Geländeoberfläche)



Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der § 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diesen Bebauungsplan "Heimathof Wesuwe", Ortschaft Wesuwe, bestehend aus der Planzeichnung sowie den folgenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften in der Sitzung am 13.07.1999 als Satzung beschlossen.

Haren (Ems), den 22.07.1999

(Hiebing)
Bürgermeister



(Schultejanns)
Stadtdirektor

FESTSETZUNGEN:

I. Textliche Festsetzungen:

- Die maximale Höhe der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens beträgt 0,50 m über der befestigten Straße vor dem jeweiligen Grundstück. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen i. S. d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO.
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen darf an insgesamt 3 Stellen für Zufahrten und Zugänge jeweils zu einer Länge von maximal 8,00 m unterbrochen werden.
- Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB:

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt ein Überschreiten der Baugrenze um maximal 2,00 m, jedoch nicht um mehr als 10 % der Grundfläche der einzelnen Gebäude, als Ausnahme zulassen, soweit es sich um dem Hauptgebäude untergeordnete Bauteile handelt (Windfang, Eingangsreich usw.).

4. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Heimathof Wesuwe", Ortschaft Wesuwe, werden die Festsetzungen der Bebauungspläne

- "Sportgelände/Freizeitanlagen Wesuwe - 1. Änderung", rechtskräftig seit dem 15.11.1991
- "Zwischen Kreuzkamp und Wesuweer Hauptstraße", rechtskräftig seit dem 31.05.1995

in den Teilbereichen aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen.

II. Örtliche Bauvorschriften:

Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser muß auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich oder unterirdisch versickert werden. Das übrige anfallende Oberflächenwasser muß auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich versickert werden. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes bleiben hiervon unberührt.

III. Hinweise:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Stadt oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 sind zu beachten.

Verfahrensvermerke:

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 02.03.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Heimathof Wesuwe", Ortschaft Wesuwe, mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 01.04.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Haren (Ems), den 22.07.1999

(Schultejanns)
Stadtdirektor



Der Verwaltungsausschuß der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 27.04.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes "Heimathof Wesuwe", Ortschaft Wesuwe, mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.05.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Heimathof Wesuwe", Ortschaft Wesuwe, mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung haben vom 12.05.1999 bis 14.06.1999 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Haren (Ems), den 22.07.1999

(Schultejanns)
Stadtdirektor



Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 13.07.1999 nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan "Heimathof Wesuwe", Ortschaft Wesuwe, mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Haren (Ems), den 22.07.1999

(Schultejanns)
Stadtdirektor



Der Beschluß des Bebauungsplanes "Heimathof Wesuwe", Ortschaft Wesuwe, mit örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.07.1999 im Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist damit am 30.07.1999 in Kraft getreten.

Haren (Ems), den 06.08.1999

(Schultejanns)
Stadtdirektor



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den 01.08.2000

(Schultejanns)
Stadtdirektor



Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den 18.09.2006

(Schultejanns)
Stadtdirektor

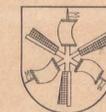
STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister
im Auftrage
(Kempner)
Baudezernent



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000

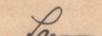
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
Vermessungs- u. Katasterbehörde Emsland
Katasteramt Meppen

Antragsbuch 045.153/09 Stand vom 2/09



STADT HAREN (EMS)
DER STADTDIREKTOR

- Zilschrift -

MASSNAHME Bebauungsplan "Heimathof Wesuwe", Ortschaft Wesuwe mit örtlichen Bauvorschriften		
MASSTAB	PLAN NR.	ANLAGE NR.
1 : 1000/5000		
PLANAUFSTELLER	BAUAMTSLEITER	
 den 24.03.1999	 24.03.1999	
GEZEICHNET	HAREN (EMS)	
den 24.03.1999	den 19. (Stadtdirektor)	